



Merkblatt für Hundetrainer zu § 11 TierSchG

Darmstadt, 05.04.2023

Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Hundetrainer nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8.f) Tierschutzgesetz

- Die Erlaubnis kann unter **Bedingungen** und **Auflagen** erteilt werden, z.B.:
 - Die Erlaubnis wird unwirksam, wenn der Verein aufgelöst / der Betrieb gewerberechtlich abgemeldet oder die Tätigkeit länger als zwölf Monate nicht ausgeübt wird. Vor Wiederaufnahme der Tätigkeit ist ein erneuter Antrag zu stellen.
 - Jegliche Änderung Ihrer Anschrift und Ihres Trainingsgeländes, des Umfangs Ihrer Tätigkeit und Ihres Mitarbeiterbestandes, sowie ein Wechsel der in dieser Erlaubnis genannten verantwortlichen Person ist meiner Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - Der Einsatz oder das wissentliche Dulden folgender Ausbildungshilfsmittel ist verboten:
 - Stachelschäfte, Elektroreizgeräte (Geräte mit direkter Stromeinwirkung auf das Tier), Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen.
 - Das Trainingsgelände muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Der Untergrund muss rutschfest sein.
 - Es darf keine Verletzungsgefahr von Geräten, Einfriedungen und Hilfsmitteln ausgehen.
 - Es dürfen keine erreichbaren stromführenden Drähte vorhanden sein.
 - Im Sommer muss allen Hunden bei Sonneneinstrahlung ein Schattenplatz zur Verfügung stehen.
 - Eine bedarfsgerechte Wasserversorgung der Hunde muss gewährleistet sein.
 - ggf. weitere, einzelfallbezogene Auflagen.
- Ferner kann die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten werden (**Auflagenvorbehalt**).
- Die Beauftragten meiner Behörde sind befugt, Grundstück und Räume, in denen die dem Betriebszweck dienenden Tiere gehalten werden, zu betreten, die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Der Erlaubnisinhaber, sein Vertreter oder für die Tätigkeit besonders beauftragte Personen sind verpflichtet, die Überprüfung zu dulden und zu unterstützen sowie auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig.

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG darf mit der Ausübung der Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG soll die zuständige Behörde demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

Die o.g. Hinweise sind auch als Anhörung im Sinne des § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verstehen.

Fragen richten Sie bitte an

Telefon Zentrale: (06151) 881 – 1820

E-Mail: veterinaeramt@ladadi.de